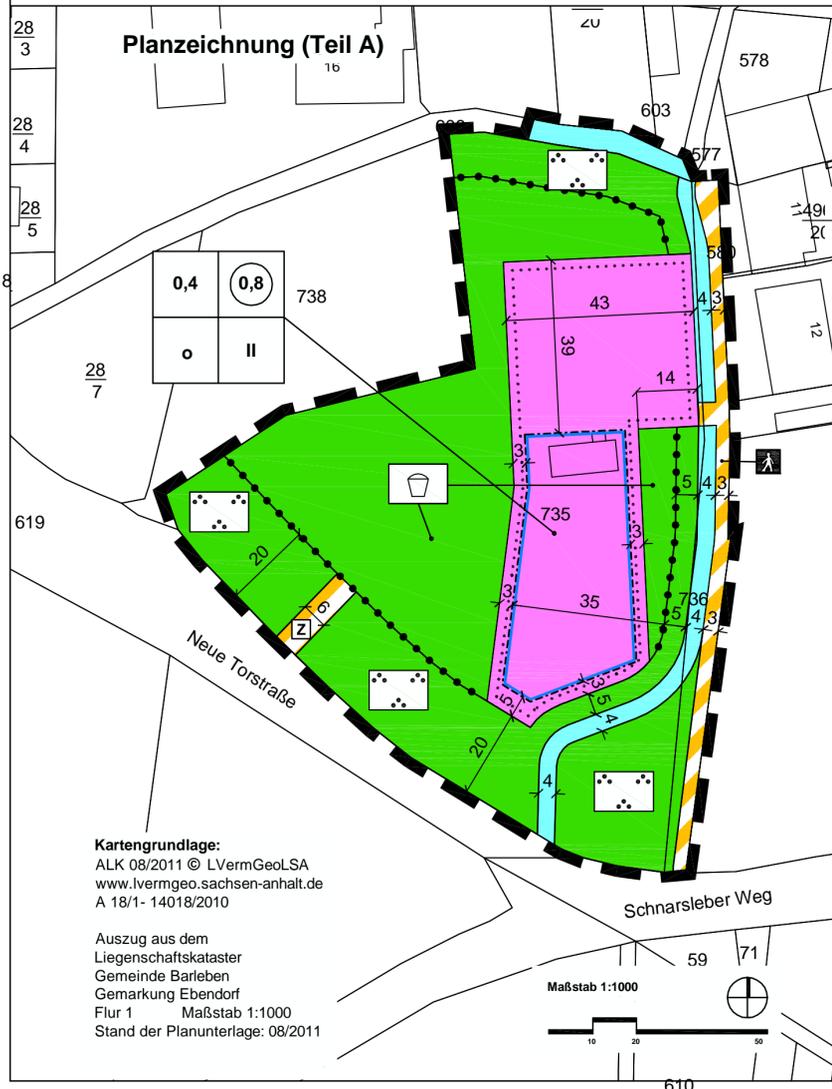


Satzung der Gemeinde Barleben über den Bebauungsplan Nr. 28 "Kindertagesstätte" in der Ortschaft Ebendorf

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09. 2004 (BGBl. I S.2414) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über den Bebauungsplan "Kindertagesstätte", in der Ortschaft Ebendorf bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister



Kartengrundlage:
ALK 08/2011 © LVermGeoLSA
www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
A 18/1- 14018/2010

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Gemeinde Barleben
Gemarkung Ebendorf
Flur 1 Maßstab 1:1000
Stand der Planunterlage: 08/2011

Planzeichenerklärung (§ 2 Abs.4 und § 9 PlanZV)

I. Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB) (Zweckbestimmung siehe Text § 1)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)
 - offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Fußweg
 - Zweckbestimmung: Zufahrt zur Kindertagesstätte
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Zweckbestimmung Kinderspielplatz der Kindertagesstätte
 - Zweckbestimmung öffentliche Grünfläche, Parkanlage
- Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- sonstige Planzeichen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Gemeinbedarfsfläche dient der Errichtung und dem Betrieb einer Kindertagesstätte.
Zulässig sind: Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke zur Betreuung von Kindern und generationsübergreifende Betreuungsangebote sowie die der Nutzung dienenden Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und deren Zufahrten.
- Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz dienen den Außen-spielanlagen und sonstigen Nebenflächen der Kindertagesstätte. Zulässig sind Spielanlagen und sonstige Außenanlagen der Kindertagesstätte, Zufahrten und untergeordnete Nebengebäude.
- Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage bilden die Randbereiche des ehemaligen Gutsparkes, die zu erhalten und parkartig zu gestalten sind.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)
 - Innerhalb der festgesetzten Wasserfläche ist der Verlauf des Autobahngrabens und der Kleinen Sülze als offene Grabenführung mit naturnaher Böschungsbildung wiederherzustellen.
 - Zu beseitigende Gehölze (Bäume und Sträucher) sind im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, einheimische Gehölzarten zu wählen.
 - Die zu erwartenden Brutplatzverluste für Vögel sind durch 10 Nistkästen (8 Kästen für Meisen und 2 Kästen für Stare) zu ersetzen.
 - Im Plangebiet sind an den Gebäuden drei und an den Bäumen fünf Nisthilfen für Fledermäuse anzubringen.



Gemeinde Barleben
Landkreis Börde

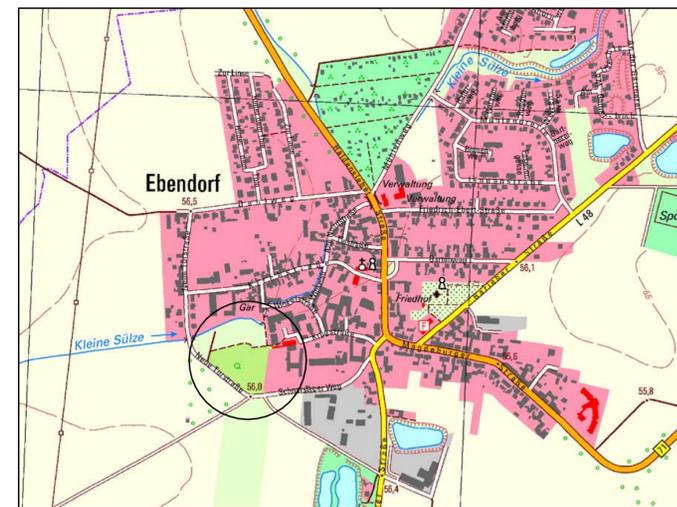
Bauleitplanung der Gemeinde Barleben

Bebauungsplan Nr. 28

"Kindertagesstätte"
für den Bereich des ehemaligen Gutsparkes
in der Ortschaft Ebendorf

Satzung
August 2013

Maßstab:1:1000



Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und
Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke
39167 Irxleben, Abendstr.14a

Lage im Raum: TK 10 / 08/2011 © LVermGeoLSA
A 18/1- 14018/2010

<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kindertagesstätte" in der Ortschaft Ebendorf beschlossen.</p> <p>_____</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht am</p> <p>Barleben, den</p> <p>Keindorff Bürgermeister</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes</p> <p>_____</p> <p>Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung Dipl.Ing. Jaqueline Funke 39167 Irxleben / Abendstraße 14a</p> <p>Irxleben, den</p> <p>Funke Architekt für Stadtplanung</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen.</p> <p>_____</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am</p> <p>Barleben, den</p> <p>Keindorff Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegt.</p> <p>_____</p> <p>vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am _____ gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)</p> <p>Barleben, den</p> <p>Keindorff Bürgermeister</p>
<p>Als Satzung beschlossen.</p> <p>_____</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben gemäß § 10 BauGB am</p> <p>Barleben, den</p> <p>Keindorff Bürgermeister</p>	<p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>_____</p> <p>Barleben, den</p> <p>Keindorff Bürgermeister</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>_____</p> <p>Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Barleben, den</p> <p>Keindorff Bürgermeister</p>	<p>Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.</p> <p>_____</p> <p>Barleben, den</p> <p>Keindorff Bürgermeister</p>